

Die letzten Dinge regeln

Der lange Arm des Erblassers

Mit einem Testament kann der Erblasser weitreichenden Einfluss ausüben

Nur 25 Prozent der Deutschen haben ein Testament verfasst. Meist geht es dabei darum, die gesetzliche Erbfolge auszuschließen und individuelle Gestaltungen, wie z. B. die Überlassung einer Immobilie an eine bestimmte Person oder ein Wohnrecht zu gewähren, erläutert Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht in München.

Ein Teil der Testierenden möchte aber auch über den Tod hinaus noch Einfluss ausüben, sozusagen als langer Arm des Erblassers aus dem Grab.

Manchen Erblassern fallen die verrücktesten Ideen ein, wie sie sich der Nachwelt in Erinnerung halten. Dabei kommt es häufiger zu Testamenten, vor allem, wenn sie selbst gemacht sind, die das gewünschte Ziel verfehlen und unwirksam, weil sittenwidrig sind.

Freiheit des Erblassers mit Einschränkungen

Grundsätzlich kann eine Person, die ein Testament verfasst, davon ausgehen, dass sie frei ist, in dem was sie möchte und ihr Wille entscheidend ist. Es gibt den Grundsatz der Testierfreiheit des Erblassers, der im Grundgesetz in Art. 14 I, Art. 2 I GG verankert ist.

Geschützt sind Kinder und Ehegatten, denen durch die Erbrechtsgarantie eine wirtschaftliche Mindestbeteiligung im geltenden Pflichtteilsrecht gewährleistet ist.

Grenzen sind dann gegeben, wenn eine sogenannte Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der Erblasser durch den Einsatz seines Vermögens die Entscheidung beeinflussen will, die gegen das „Anstands-



Bei der Formulierung seiner Wünsche ist der künftige Erblasser frei – jedoch gibt es auch hier Einschränkungen. Bei ausgefallenen Regelungen sollte man die Wirksamkeit vorab anwaltlich prüfen lassen.

Foto: Silvia Marks/dpa-tmn

gefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt“ – so die juristische Definition, erklärt die Erbrechtsexpertin Maltry.

Macht der Erblasser zum Beispiel Entscheidungen des Erben zur Bedingung, die in keinerlei Beziehung zum Vermögen stehen, das der Erbe erhält, ist dies sittenwidrig und unwirksam. So zum Beispiel, wenn der Wechsel oder die Beibehaltung der Konfession, oder gar der Eintritt in den Priesterstand zur Bedingung gemacht wird.

Sogenannte Heiratsklauseln, die früher häufiger in Testamenten vorgefunden wurden, können sittenwidrig sein wie z. B. eine Ebenbürtigkeitsklausel, d. h. das Erbe wird von einer gleichwertigen Heirat, z. B. Akademiker, Großgrundbesitzer, Adelige, abhängig gemacht. Dies widerspricht seit der sogenannten Hohenzollernentscheidung aus dem Jahre 1904 dem Grundrecht der Eheschließungsfreiheit.

Das klassische Geliebtestament ist nicht per se sittenwidrig, gleichgültig ob einer von ihnen verheiratet war. Entscheidend ist die Formulie-

rung, da nicht auf eine Gegenleistung abgestellt werden darf.

Seit dem Tod von Ferdinand Piech, dessen Ehefrau bei Wiederheirat ihren Sitz in der Stiftung angeblich verlieren soll, steht die so genannte Wiederverheiratsklausel in der Diskussion. Grundsätzlich sind Wiederverheiratsklauseln zulässig. Rechtsprechung hierzu gibt es jedoch nicht.

Bedenken sollte man aber, dass bei einer Wiederverheiratsklausel die Entscheidungsfreiheit des Längerlebenden hinsichtlich einer neuen Ehe unzulässig beschränkt sein kann.

Grenzen der Wiederverheiratsklausel

Folgt man den Grundsätzen der Sittenwidrigkeit, so Rechtsanwältin Maltry, ist eine Wiederverheiratsklausel dann sittenwidrig, wenn der überlebende Ehegatte durch die Wiederheirat seine bisherige Erbenstellung vollständig verliert, wenn er also nichts erhält.

Richtig und wirksam testiert man, wenn man dem überlebenden Ehegatten dagegen auch nach der Wiederverheiratung eine Beteiligung am Nachlass gewährt. Dabei spielt es keine Rolle, wenn er nur Vorerbe ist. Wichtig ist, dass sein Erbe mindestens seinem gesetzlichen Erbteil, bzw. Pflichtteil entspricht. Geschickt ist es auch, den Verlust durch andere Vorteile angemessen zu kompensieren. Häufig wird in einem gemeinsamen Testament eine Wiederverheiratsklausel geregelt. Hier kann wirksam angeordnet werden, dass der Längerlebende Vollerbe und aufschiebend bedingter Vorerbe sein soll.

Pflichtteilsstrafklausel als Schutzmaßnahme

Auch die Pflichtteilsstrafklausel ist wirksam und eine oft in gemeinsamen Testamenten praktizierte Klausel. Sie beinhaltet, dass ein Kind auch im zweiten Todesfall auf den Pflichtteil gesetzt wird, wenn es nach dem Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil gel-

tend macht. Diese Klausel ist getragen von der Hoffnung der meisten Eltern, dass Kinder dies nicht tun werden. Die Erfahrung zeigt aber, dass die Tendenz der Kinder – sich davon nicht abhalten zu lassen – steigt.

Vermeidung von Erbstreitigkeiten

Eine sogenannte Streitvermeidungsklausel ist eine zulässige Bedingung. Hier geht es darum, positiv auf die Erben nach dem eigenen Tod Einfluss auszuüben. Verfügungen wie „wer gegen meinen letzten Willen vorgeht“ oder „wer Streit beginnt, soll nichts oder nur den Pflichtteil erhalten“ sind wirksam und erfüllen oft den angestrebten Zweck. Erbstreitigkeiten können nach Auffassung der Erbrechtsexpertin Renate Maltry dadurch vermieden oder zumindest eingeschränkt werden.

Mit Auflagen kann man seine Nachwelt auch bedenken. Dies ist z. B. der Fall, wenn man seinen Hund oder Katze verpflegt haben und das geliebte Tier nicht ins Tierheim geben möchte. Tiere können bei uns nicht Erbe werden. Deshalb muss man den Erben mit der Auflage der Pflege, die man genau benennen kann, bedenken.

Eine wunderbare Idee, sich nach dem Tod in Erinnerung zu bringen hatte der legendäre US-Komiker Jack Benny. Er verfügte, dass seine Frau jeden Tag eine rote Rose erhalten soll.

Den Ideen des Erblassers sind keine Grenzen gesetzt. Bei ausgefallenen Regelungen sollte man jedoch die Wirksamkeit anwaltlich prüfen lassen und die anwaltliche Erstberatungsgebühr von 226,10 Euro nicht scheuen, empfiehlt die Erbrechtsexpertin Renate Maltry

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

In guten Händen
Ihr persönlicher Bestattungsdienst in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter
Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68

4 M M NATURSTEINBETRIEB MÜHLBAUER
STEINMETZWERKSTATT

individuelle Grabmale - Grabanlagen - Inschriften
Naturstein für den Bau - Küchenarbeitsplatten

Zeppelinstraße 17 82205 Gilching
Planegger Straße 22 82131 Gauting

Tel: 08105/22 479 Tel: 089/85 03 224

info@natursteinbetrieb-muehlbauer.de
www.natursteinbetrieb-muehlbauer.de

Friedhofsgärtnerei
Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80

BV

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesertema
„Die letzten Dinge regeln“
erscheint am 20. November 2019

Weitere Informationen erhalten Sie von:
Melanie Blüml
Tel. 089/23 77-33 26 • Fax 089/23 77-33 99
E-Mail: bluemel.m@az-muenchen.de

Abendzeitung
Das Gesicht dieser Stadt

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

INFOS ZUR GRABMALGESTALTUNG

Den Lieben ein Denkmal setzen

Ein Grabmal steht als Zeichen der Erinnerung an einen geliebten Menschen – seine Gestaltung kann viel über die Persönlichkeit des Verstorbenen aussagen.

Die Steinmetzmeister von F.X. Rauch Grabmale zeigen die vielfältigen Möglichkeiten der Grabmalgestaltung mit Formen und Symbolen. Die Themen der Veranstaltung reichen von der Auswahl des geeigneten Grabplatzes über den Abbau der Gesteine bis hin zur Anordnung der Inschrift. In der Werkstatt erklären die Steinmetze die Bearbeitung der Steine. Den Abschluss bildet eine Führung über den Westfriedhof.

Termin: Freitag, 18. Oktober 2019, 16 bis 18 Uhr
Die Teilnahme ist kostenlos.
Um Anmeldung wird gebeten.
Ort: AETAS Lebens- und Trauerkultur, Baldurstr. 39, München (U1 Westfriedhof)
Anmeldung:
Telefon: 089/15 92 76 0,
E-Mail: info@aetas.de,
www.aetas.de

AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

Seit über 75 Jahren Ihre Anwälte

Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Erbrecht/Betreuungsrecht

Schwerpunkte:

- Testamentsberatung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10 80336 München mail@recht-muenchen.eu Telefon (089) 260 234 80

U Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

1819 – 2019
200 JAHRE

Ein Stück Weg gemeinsam gehen!
STÄDTISCHE BESTATTUNG

Seit 200 Jahren begleiten wir Menschen, die Abschied nehmen müssen, und gehen mit ihnen ein Stück Weg gemeinsam, damit die Lebenden würdevoll von ihren Verstorbenen Abschied nehmen können.

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München · Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de